



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

18/2019

Amtsblatt der Stadt Kamen

25.11.2019

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“	1-3
2	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“	4-6
3	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“	7-9
4	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“	10-12
5	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen	13-16
6	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen	17-19

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Kamen

Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).

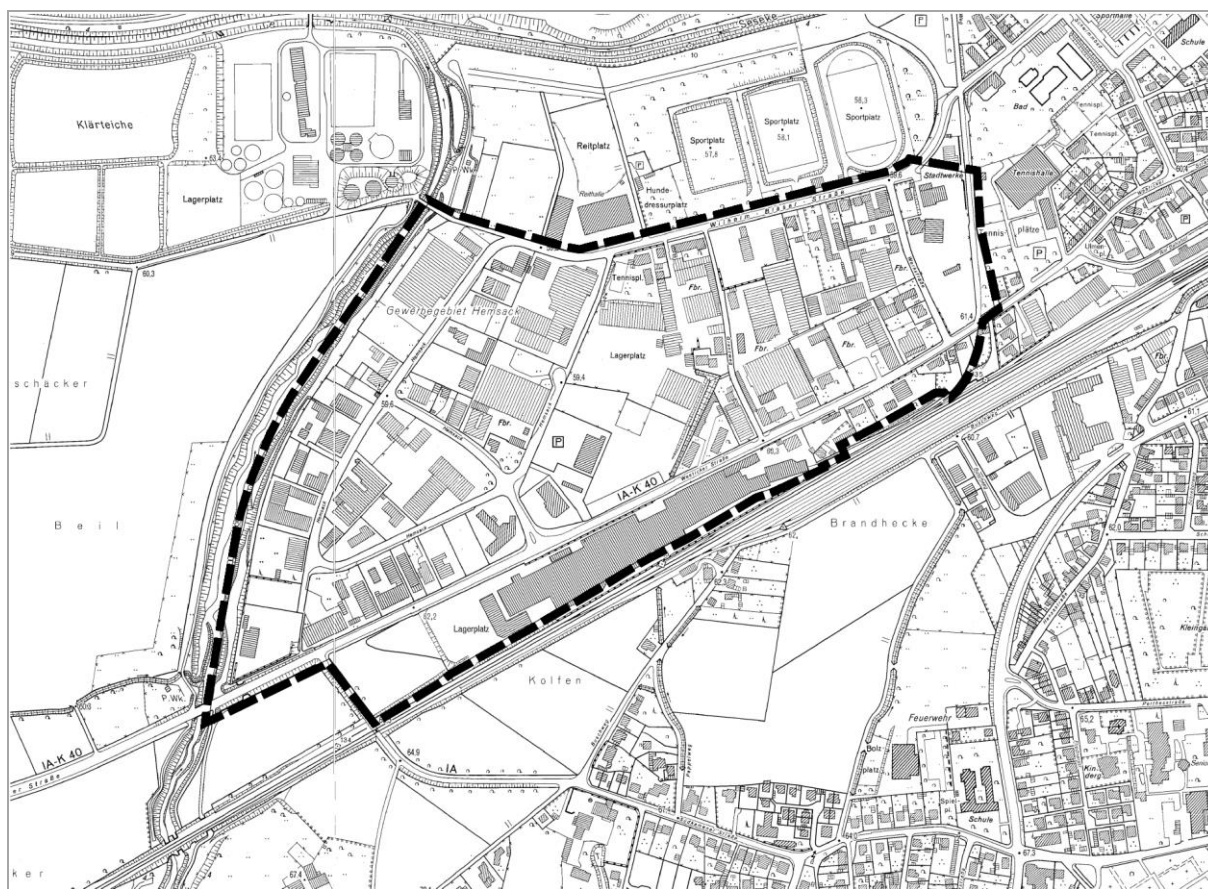
Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 zur vollständigen Einsichtnahme aus.

1. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 40 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 Ka „Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Hemsack“ überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach. Als Zielsetzung der Planung wird in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt, dass das Gebiet als eingeschränktes Industriegebiet („Glb“) ausgewiesen wird. Die Art der zulässigen Nutzungen wird demnach beschränkt auf Betriebe der Abstandsklassen V und VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW in der Fassung vom 02.11.1977. Innerhalb des Gebiets könnten zudem ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Die vorhandenen Wohngebäude dürften gleichfalls nur so genutzt werden. Eine andere Nutzung sei unzulässig.

Gemäß den Regelungen der Baunutzungsverordnung dienen Industriegebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Ausnahmsweise können nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Industriegebiete dienen danach nicht dem Wohnen, vielmehr ist das Wohnen grundsätzlich unzulässig. Nur unter den o.g. Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist Wohnen zulässig.

Innerhalb des Gebietes befinden sich heute mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Gleichzeitig befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich ein Gewerbebetrieb, der im Sinne der Regelungen des § 9 Abs. 1 BauNVO in anderen Baugebieten unzulässig wäre.

Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte.

Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll dieser Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden.

Verfahren

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hemsack“ erfolgt im sog. Vollverfahren. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

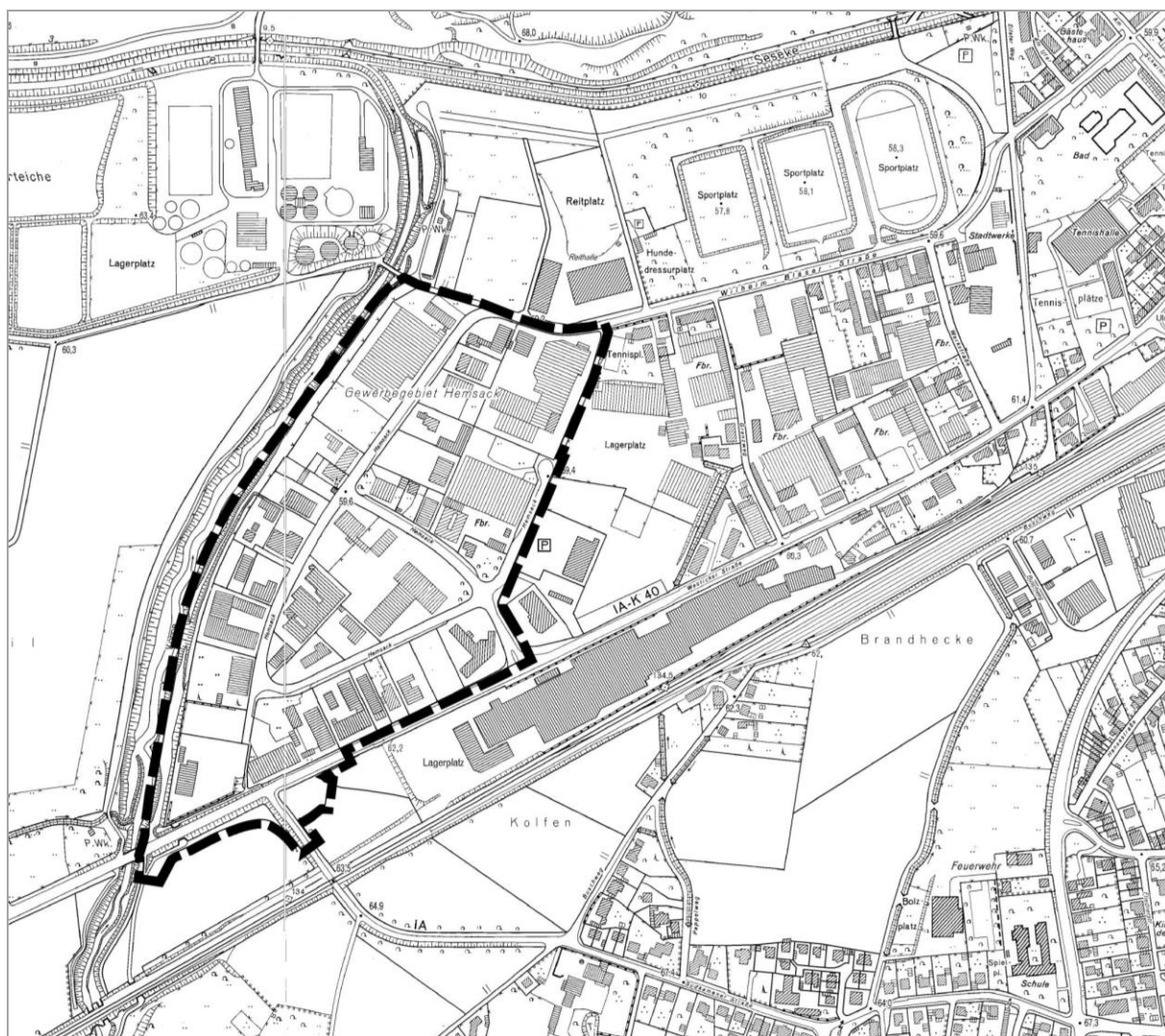
Erster Beigeordneter

2. Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 18,5 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“. Der Bebauungsplan überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Neben den gewerblich industriellen Nutzungen können ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Innerhalb des Gebietes befinden sich derzeit jedoch mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage, welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll der Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der räumlichen Situation im Plangebiet ein Entwicklungspotenzial besitzen, welches jedoch einer städtebaulichen Steuerung bedarf und somit ein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet. Anders als im übrigen Teil des bestehenden Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka weisen die in diesem Teilbereich bestehenden Wohnnutzungen einen Bezug zu dem jeweiligen Gewerbebetrieb im Sinne der Regelungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auf, so dass diese dem Planungsziel eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nicht entgegenstehen. Städtebauliches Ziel ist es daher, für diesen Teilbereich langfristig eine gewerbliche Entwicklung zu sichern, die sich verträglich in das bestehende Umfeld einfügt.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebaulich verträgliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB notwendig.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

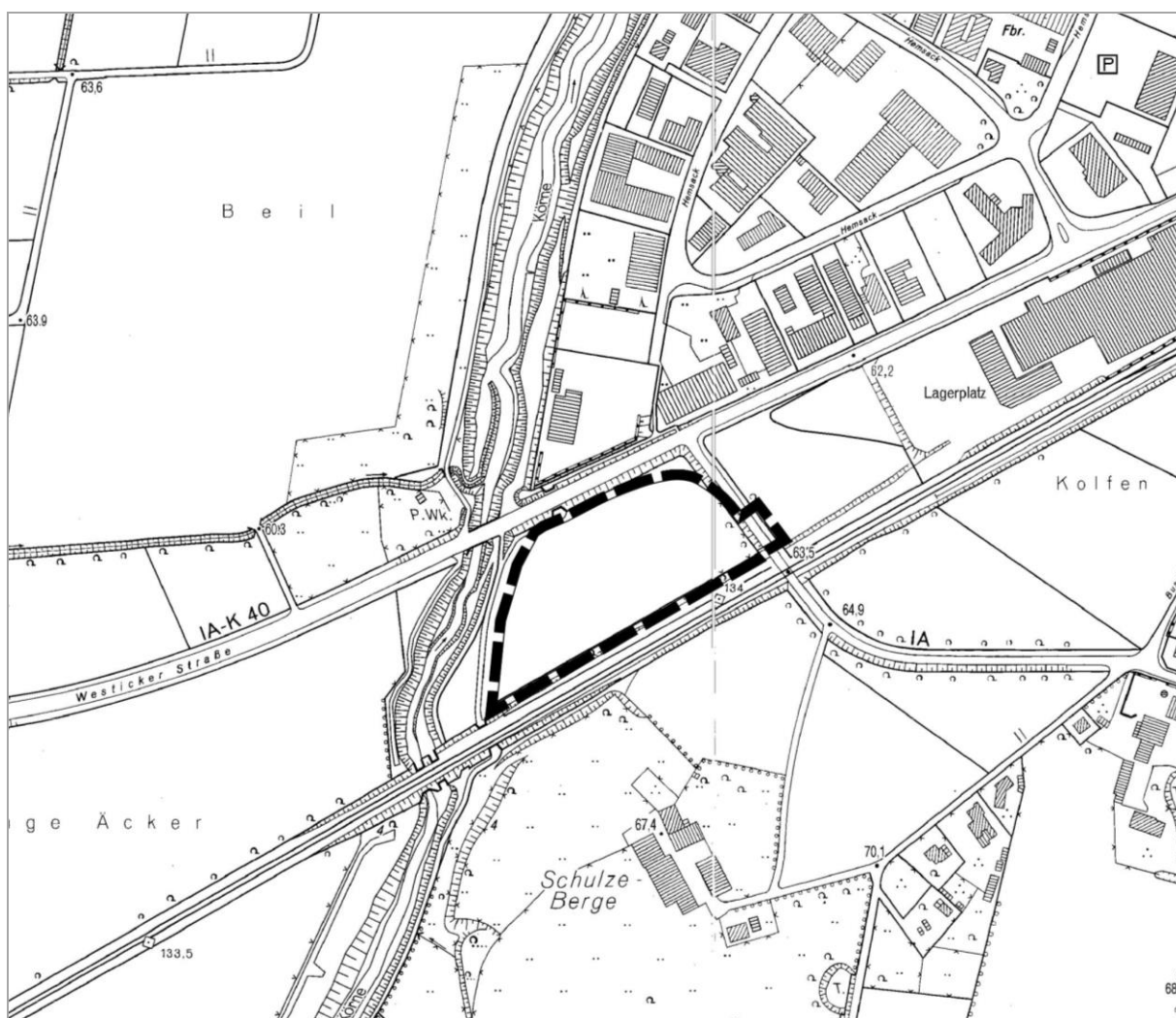
Erster Beigeordneter

3. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 12.02.2008 den Beschluss zur Aufstellung des den Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 1,7 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Um dem weiterhin bestehenden Bedarf an industriell nutzbaren Bauflächen im Stadtgebiet Kamens Rechnung zu tragen, hat die Stadt Kamen beschlossen, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Hemsack im Süden der Westicker Straße vorzunehmen.

Den östlichen Rand des Plangebietes bildet die geplante Trasse der K 40 n (Südkamener Spange), deren Knoten mit der Westicker Straße über einen Kreisverkehr ausgebildet werden soll. Da eine Erschließung des Plangebietes aufgrund der topographischen Situation nur über diesen Kreisverkehr realisiert werden kann, standen die Planungen zur Arrondierung des Gewerbegebietes Hemsack in Abhängigkeit zu Planung und Umsetzung der K 40 n.

Nachdem die Planungen zum Neubau der K 40 n nunmehr weitgehend konkretisiert sind, kann für die westlich angrenzenden Flächen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes eine industrielle Nutzungen planungsrechtlich verbindlich gesichert werden, um dem o.g. Bedarf an Bauflächen zu decken. Gleichzeitig besteht damit die Möglichkeit dem östlich gelegenen Betrieb Erweiterungsflächen zu sichern.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine industrielle Entwicklung der Flächen im Plangebiet zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB notwendig.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

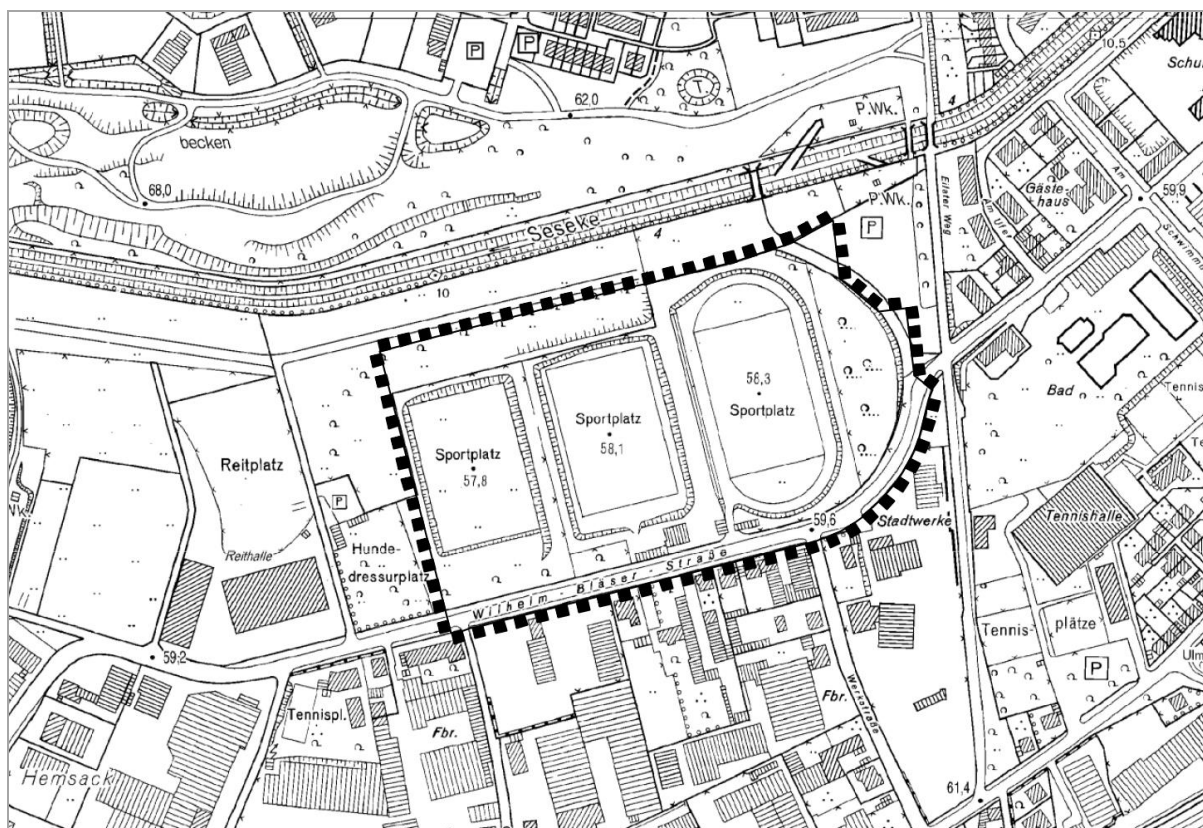
Erster Beigeordneter

4. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 6,9 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Optimierung der städtischen Sportanlagen hat die Stadt Kamen beschlossen, an Stelle einer Sanierung bestehender Sportanlagen, die Anlagen im Bereich Hemsack sowie die Sportanlagen Lüner Höhe aufzugeben und an Stelle dessen das Sportzentrum Gutenbergstraße auszubauen. Damit stehen die Flächen nördlich der Wilhelm-Bläser-Straße für eine alternative Nutzung zur Verfügung.

Mit der Entwicklung des Plangebietes als Wohnbaufläche soll dabei dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Wohnbauflächen in Kamen Rechnung getragen werden. Entsprechend den Aussagen des im Jahre 2014 verabschiedeten "Handlungskonzept Wohnen" sollen im Plangebiet Bauflächen für ein differenziertes Wohnungsangebot vom freistehenden Einfamilienhaus bis zum Geschosswohnungsbau realisiert werden. Aufgrund der Nähe zur Kamener Innenstadt einerseits und dem Naherholungsgebiet der Seseke andererseits besitzt das Plangebiet gute Voraussetzungen für die Entwicklung von verdichtetem Wohnungsbau und kann damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Kamen leisten.

Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung bildet die im Jahre 2014 von der Stadt Kamen erstellte städtebauliche Rahmenplanung, in der die Potenziale und Restriktionen einer Umnutzung der Sportflächen durch Wohnbebauung untersucht wurden.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Wohnbebauung zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB notwendig.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

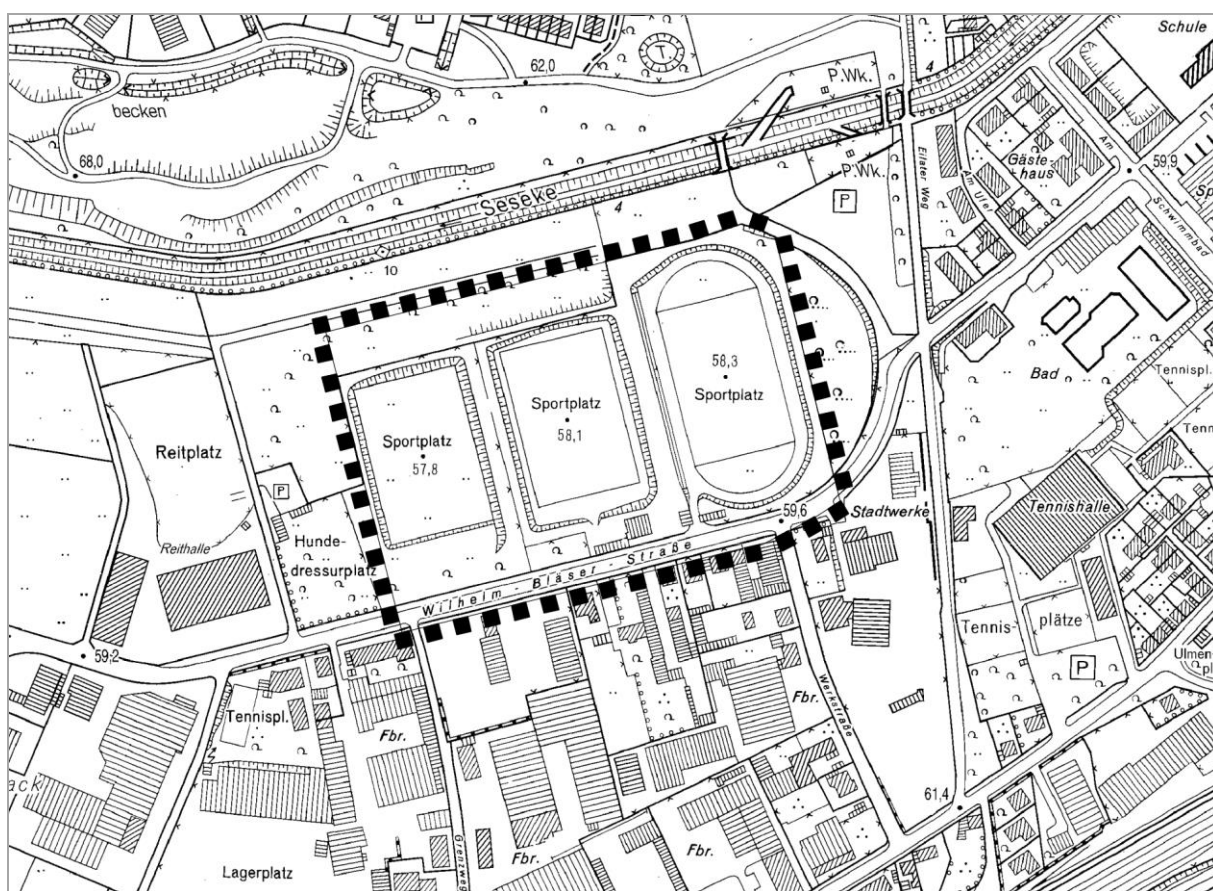
Erster Beigeordneter

5. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen

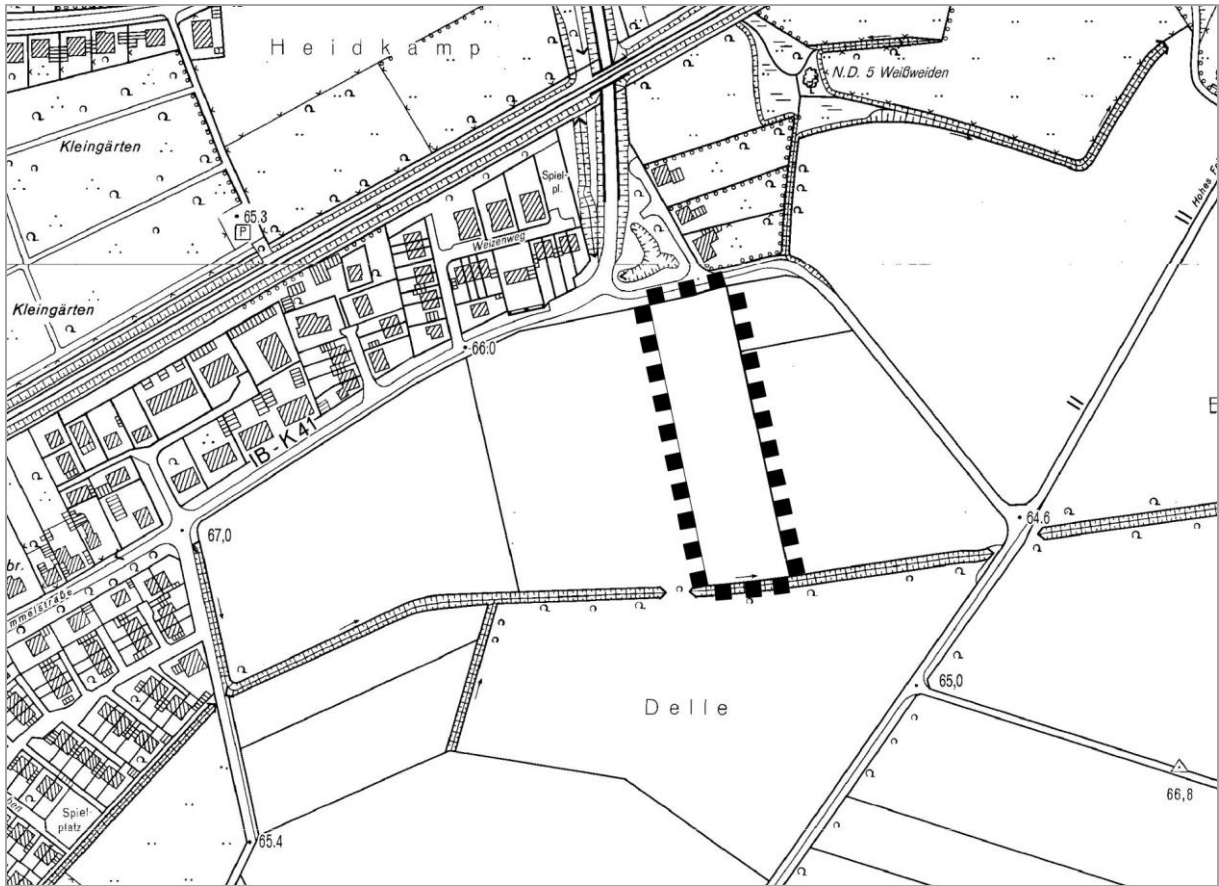
Der Haupt – und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 4 Änderungsbereiche, deren Grenzen in den folgenden Abbildungen dargestellt sind:



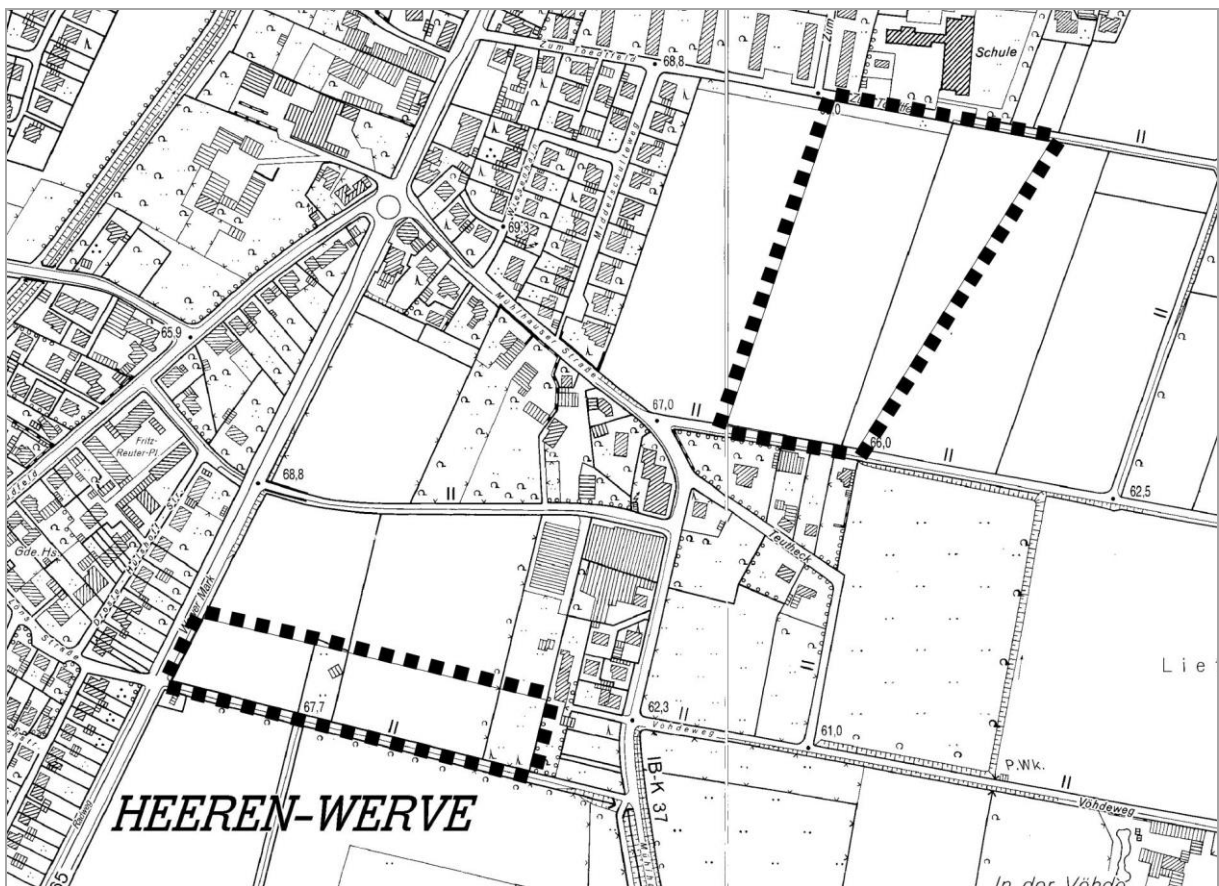
Änderungsbereich 1

© Geobasis NRW (2016)



Änderungsbereich 2

© Geobasis NRW (2016)



Änderungsbereiche 3 und 4

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Optimierung der städtischen Sportanlagen hat die Stadt Kamen beschlossen, an Stelle einer Sanierung bestehender Sportanlagen, die Anlagen im Bereich Hemsack sowie die Sportanlagen Lünener Höhe aufzugeben und an Stelle dessen das Sportzentrum Gutenbergstraße auszubauen. Damit stehen die Flächen nördlich der Wilhelm-Bläser-Straße für eine alternative Nutzung zur Verfügung.

Mit der Entwicklung des Plangebietes als Wohnbaufläche soll nunmehr dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Wohnbauflächen in Kamen Rechnung getragen werden. Entsprechend den Aussagen des im Jahre 2014 verabschiedeten "Handlungskonzept Wohnen" sollen im Plangebiet Bauflächen für ein differenziertes Wohnungsangebot vom freistehenden Einfamilienhaus bis zum Geschosswohnungsbau realisiert werden. Aufgrund der Nähe zur Kamener Innenstadt einerseits und dem Naherholungsgebiet der Seseke andererseits besitzt das Plangebiet gute Voraussetzungen für die Entwicklung von verdichtetem Wohnungsbau und kann damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Kamen leisten.

Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung bildet die im Jahre 2014 von der Stadt Kamen erstellte städtebauliche Rahmenplanung, in der die Potenziale und Restriktionen einer Umnutzung der Sportflächen durch Wohnbebauung untersucht wurden.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung im Stadtgebiet ausgewiesenen Wohnbauflächen soll im Zuge der Neuausweisung von Wohnbauflächen im oben genannten Änderungsbereich gleichzeitig eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erfolgen, um das im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkontingent entsprechend der regionalplanerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfe weiter zu entwickeln.

Verfahren

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

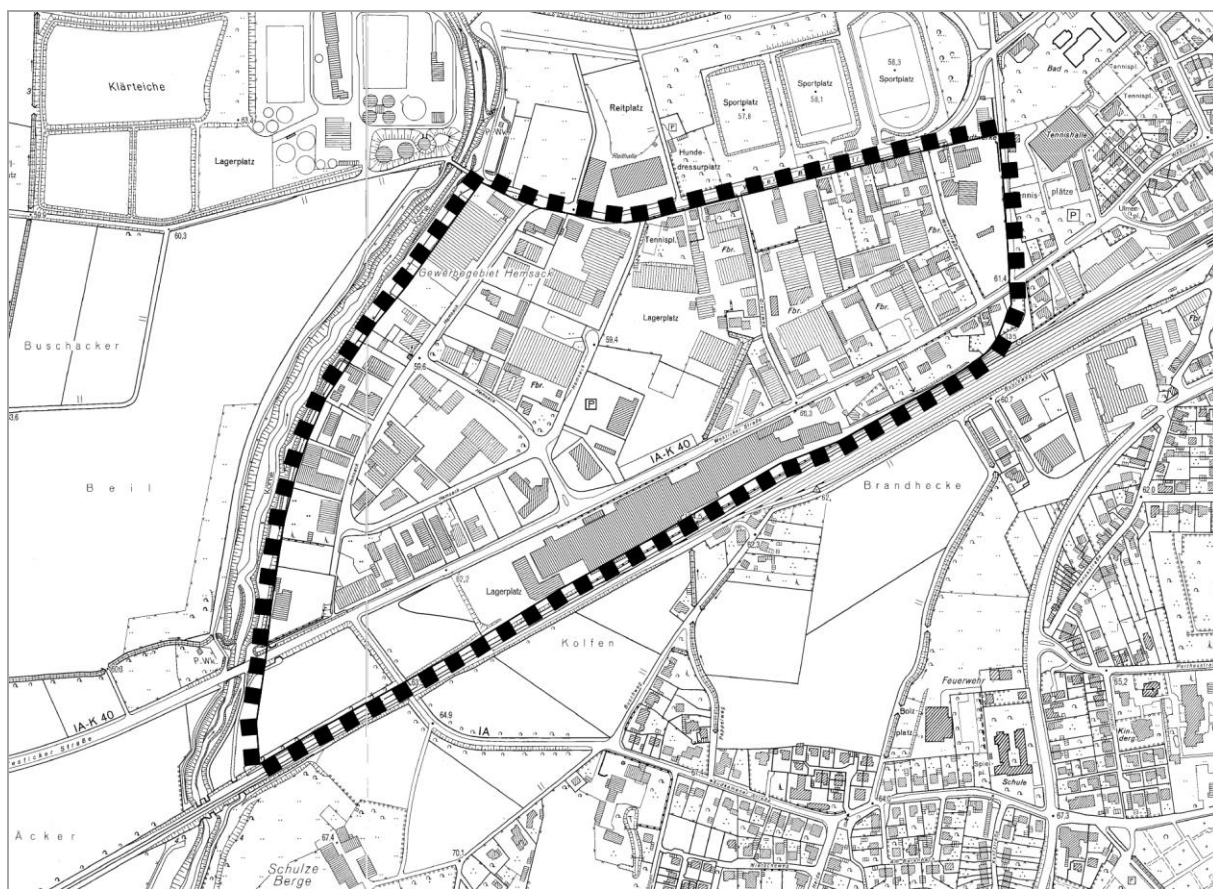
Erster Beigeordneter

6. Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 40 ha, deren Grenzen in der folgenden Abbildungen dargestellt sind:



Änderungsbereich

© Geobasis NRW (2016)

Anlass und Ziele der Planung

Der Flächennutzungsplan ist seit dem 17.02.2004 vorbereitender Bauleitplan für das Kamener Stadtgebiet. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der Änderungsbereich derzeit als „Industriegebiet“ dargestellt. Im Norden des Änderungsbereichs nördlich der Wilhelm-Bläser-Straße schließt sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes an, in der die bisherige Darstellung als „Grünfläche“ nach Aufgabe der dort bisher bestehenden Sportplatznutzung in „Wohnbaufläche“ geändert werden soll. Westlich des Änderungsbereichs schließen sich die Freiraumbereiche entlang des Körnebachs an, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka mit paralleler Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka. Der Bebauungsplan Nr. 51 Ka überplante im Jahr 1979 die seinerzeit bereits teilweise bebauten Flächen zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bundesbahn und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO. Entsprechend wurde dieser Bereich im Zuge der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes als „Industriegebiet“ dargestellt.

Innerhalb des Gebietes befindet sich eine Vielzahl von Wohnnutzungen, die keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ auf Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 51 Ka daher nun formell aufgehoben werden. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ gem. § 8 BauNVO vorgesehen, um das Entwicklungspotenzial der dort vorhandenen Betriebe städtebaulichen verträglich zu steuern.

Vor diesem Hintergrund ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes festzustellen, dass sich auch die dortige Darstellung eines „Industriegebietes“ im Widerspruch zu der im Änderungsbereich vorzufindenden Nutzungsstruktur befindet. Zudem besteht kein städtebauliches Erfordernis im Änderungsbereich an Stelle der gem. §1 (1) BauNVO für den Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung der Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung eine konkretisierende Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) vorzunehmen.

Um die planungsrechtliche Grundlage für eine an der bestehenden Nutzungsstruktur orientierten städtebaulichen Steuerung der Entwicklung im Änderungsbereich zu schaffen, soll mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellung von „Industriegebiet“ in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

Verfahren

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind.. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum vom

02.12.2019 bis 10.01.2020

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Kamen, den 19.11.2019

In Vertretung

gez. Dr. Liedtke

Erster Beigeordneter